

# Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

## Satzung vom 27.09.2023 über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgebührensatzung) des Kreises Siegen-Wittgenstein

### I.

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 22.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Träger des Rettungsdienstes

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
2. Die Stadt Siegen betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.
3. Personen, die im Kreis Siegen-Wittgenstein verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

### § 2

#### Grundsätze

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

4. Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Siegen-Wittgenstein erhebt der Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebühren entstehen
  - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
  - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
  - d. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
3. Bei Fahrten ab dem 101. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) erhebt der Kreis Siegen-Wittgenstein neben der Fahrzeuggebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine pauschale Kilometergebühr.

### **§ 4**

#### **Gebührenschildner**

1. Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
2. Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden.

### **§ 6**

#### **Gebührensätze**

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	413,70 €
Rettungswagen (RTW)	1.084,80 €

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	671,10 €
Baby-Mobil	521,70 €
Notarztgebühr	446,10 €

Für Fahrten des Krankentransportwagens, des Rettungswagens, des Notarzteinsatzfahrzeugs und des Baby-Mobil über 100 km werden ab dem 101. km je km 4,00 € zusätzlich erhoben.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren sind sofort nach Durchführung der Leistungen fällig und innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung zu zahlen.
2. Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine Notwendigkeitsbescheinigung und bei Fernfahrten zusätzlich der Nachweis der Kostenübernahme durch den zuständigen Versicherungsträger beizubringen.
3. Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung, spätestens am 01.10.2023, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 17.12.2015 außer Kraft.

## **II.**

### **Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW**

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 22.09.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

## **III.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.09.2023 über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgebührensatzung) des Kreises Siegen-Wittgenstein wird gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.11.2020 und den §§ 1-4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 KrO darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 27.09.2023

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Der Landrat



Andreas Müller  
Landrat